

# Der Bürgermeister

Hilden, den 18.11.2009

AZ.: 66.1



# Hilden

**WP 09-14 SV 66/010**

## Beschlussvorlage

öffentlich

**Lärminderung an den Hilden umgebenden Autobahnen  
Antrag der CDU-Fraktion**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	03.12.2009			

**Beschlussvorschlag:**

Beschlussfassung wird anheim gestellt

Horst Thiele

**Finanzielle Auswirkungen**

## **Personelle Auswirkungen**

### **Erläuterungen und Begründungen:**

Die CDU-Fraktion hat den beigefügten Antrag gestellt. Von der Verwaltung können dazu folgende Angaben als Information zur Entscheidungsfindung gemacht werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Stadt Hilden weder als Straßenbaulastträger noch als Straßenverkehrsbehörde direkte Verantwortlichkeiten oder Regelungsmöglichkeiten auf Autobahnen hat. Dies betrifft sowohl den Lärmschutz im Hinblick auf bauliche Lärmschutzeinrichtungen wie auch im Hinblick auf Geschwindigkeitsregelungen.

Insofern kann die Stadt Hilden weder den Einbau von „Flüsterasphalt“ noch Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Autobahnen anordnen.

Im Rahmen von Vorarbeiten der Verwaltung zu einem Lärmaktionsplan wurde auch die Möglichkeit der Lärminderung an der Autobahn A3 aufgezeigt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde im **Frühjahr** 2009 um Stellungnahme gebeten. In einer Eingangsbestätigung im **Herbst** 2009 wurde nur mitgeteilt, dass eine Beantwortung in der Reihenfolge des Eingangs von Anfragen der Städte zur Lärmaktionsplanung erfolgt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat in einer Stellungnahme zu den o.a. Vorarbeiten bezüglich anderer Straßen folgendes mitgeteilt:

Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) richtet sich nach bundeseinheitlich festgelegten Kriterien. Dazu zählt u.a., dass Lärmsituationen anhand der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz in der Baulast des Bundes – VLärmSchRL-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90 zu ermitteln und bewerten sind. Eine der Grundvoraussetzungen zur Gewährung von Schallschutzmaßnahmen ist, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit der Gebietskategorie überschritten sind. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien zu prüfen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet worden sind. Lärmsanierung an Bundes- und Landesstraßen ist grundsätzlich eine freiwillige Leistung unter Berücksichtigung der Haushaltslage.

Vergleichend wird auf die Situation in der Nachbarstadt Erkrath hingewiesen. Dort wird bisher ohne sichtbaren Erfolg von Verwaltung und Bürgern versucht, Lärmschutzmaßnahmen zu erreichen.

Horst Thiele